

Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher für gehörlose Studierende durchgesetzt

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat in einem von der Kanzlei Menschen und Rechte geführten Eilverfahren bestätigt, dass eine gehörlose Studierende für ihr Studium Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscherleistungen hat, obwohl sie bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Info-Quelle: Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher durchgesetzt.



[RA Judith Hartmann](#)

Hamburg (kobinet) Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat in einem von der Kanzlei Menschen und Rechte geführten Eilverfahren bestätigt, dass eine gehörlose Studierende für ihr Studium Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscherleistungen hat, obwohl sie bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Das erfuhr kobinet heute aus der Hamburger Kanzlei.

Damit hat das Gericht die Beschwerde des Landschaftsverbandes Rheinland gegen den für die Mandantin der Kanzlei schon in erster Instanz positiven Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf (Beschluss vom 20.04.2010, Az.: S 17 SO 138/10 ER) zurückgewiesen. Die Klägerin benötigt Gebärdensprachdolmetscher zum Besuch der Vorlesungen. Umstritten war, ob es sich dabei um Hilfeleistung zur „schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule“ im Sinne des Paragraphen 54 SGB XII handelte. Der Landschaftsverband Rheinland hatte die Leistungen nicht bewilligt, weil er die Höherqualifikation nicht als „angemessen“ beurteilte. Die Antragstellerin benötigte in seinen Augen keine Eingliederungshilfe, da sie mit ihrem erlernten Beruf ihren Lebensunterhalt bestreiten könnte.

Das Landessozialgericht sah in dieser Haltung eine unzulässige Benachteiligung behinderter Menschen. Einem nicht behinderten Menschen stünde es ohne weiteres offen, nach einer Ausbildung in einem Lehrberuf ein Studium zur Erweiterung der beruflichen Qualifikationen zu beginnen und von dieser Möglichkeit werde durchaus Gebrauch gemacht. Daher müssten auch behinderten Menschen mit bereits vorhandener Berufsausbildung in einem Lehrberuf die für ein Hochschulstudium erforderlichen behinderungsbedingten Hilfen finanziert werden.

Während das erstinstanzliche Sozialgericht Düsseldorf noch knapp Bezug auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen genommen hatte, griff das Landessozialgericht hierauf nicht zurück, sondern begnügte sich mit einem Verweis auf das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes.

Rechtsanwältin Judith Hartmann, die das Verfahren geführt hat stellt fest: "Die Entscheidung ist ein erfreulicher Erfolg, weil sie deutlich macht, dass auch Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Weiterbildung und Höherqualifikation haben. Fälle, wie den hier verhandelten, gibt es leider noch zu viele in der Bundesrepublik." Der Landschaftsverband Rheinland hatte in seiner Beschwerdebeurteilung angekündigt, die Entscheidung des LSG künftig berücksichtigen und seine Haltung danach ausrichten zu wollen. Man könne gespannt sein, ob das zutrifft

(LSG NRW, L 20 SO 289/10 B ER, die Entscheidung ist rechtskräftig)